

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: ja

VerschollenheitsG § 26; FGG §§ 22, 27, 29

Im Verfahren bei Todeserklärungen beträgt die Frist
für die sofortige weitere Beschwerde einen Monat.

BGH, Beschl. v. 29. April 1959 - IV ZB 95/59 - OLG Frankfurt/M.
IG Kassel

B e s c h l u ß

in dem Verfahren betreffend die Änderung des Todeszeitpunk-
tes des durch Beschluß des Amtsgerichts in Kassel vom
19. Januar 1955 für tot erklärten Schneidermeisters Ernst
H. aus K., Sch.straße , geboren in K.
am . 1905.

Antragsteller und Beschwerdeführer: Revierförster Hans H.
in G./E., Forsthaus Hoi-
, vertreten durch Rechtsanwalt
Dr. in /;

Sonstige Verfahrensbeteiligte:

- a) Witwe Elisabeth H. geb. R.
in K.-Ki., Sch. str. ,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr.
in ,
b) Syndikus Carl H., F.
, M. str. ;

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sit-
zung vom 29. April 1959

beschlossen:

Die sofortige weitere Beschwerde gegen den Be-
schluß der 6. Zivilkammer des Landgerichts in
Kassel vom 18. November 1958 wird auf Kosten
des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

Der Geschäftswert beträgt 3 000 DM. .

- 2 -

G r ü n d e :

1) Durch Beschluß des Amtsgerichts in Kassel vom 19. Januar 1955 ist auf Antrag des Syndikus Carl H. [REDACTED] dessen Bruder, der Schneidermeister Ernst H. [REDACTED], für tot erklärt und als Zeitpunkt des Todes der 31. Dezember 1945, 24 Uhr, festgestellt worden. Ermittlungen nach Art. 2 § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts vom 15. Januar 1951 wurden nicht angestellt, da ein dahingehender Antrag nicht gestellt wurde.

Durch einen am 14. April 1958 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz hat der Revierförster Hans H. [REDACTED], gleichfalls ein Bruder des Vermißten, beantragt, die Feststellung des Todeszeitpunktes seines Bruders zu ändern. Er hat vorgetragen, sein Bruder Ernst sei in der Zeit zwischen dem 25. März und 10. April 1945 gestorben. Dies sei einem Brief des Fuhrunternehmers Josef G. [REDACTED] in H. [REDACTED] vom 23. Mai 1955 zu entnehmen. Sein Interesse an dem Antrag begründete Ernst H. [REDACTED] damit, daß sein Vater im Herbst 1945 gestorben sei und sich die Erbfolge hinter ihm zu seinen Gunsten ändere, wenn sein Bruder Ernst, der eine Witwe hinterlassen hat, schon mit Wirkung von einem früheren Zeitpunkt für tot erklärt werde.

Nach Vernehmung des Zeugen G. [REDACTED] hat das Amtsgericht durch Beschluß vom 17. September 1958 seinen Beschluß vom 19. Januar 1955 dahin geändert, daß als Todeszeitpunkt der 31. März 1945 festgestellt worden ist. In der Begründung des Beschlusses heißt es, nach der Aussage des Zeugen G. [REDACTED] sei Ernst H. [REDACTED] wahrscheinlich Ende März 1945 gefallen. Aus den näheren Umständen, unter denen er vermißt worden sei, sei mit größter Wahrscheinlichkeit zu schließen, daß er in jenen Tagen den Tod gefunden habe.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gegen diesen Beschluß hat Frau Elisabeth H. geb. R., die Ehefrau des Ernst H., durch einen am 8. Oktober 1958 bei dem Amtsgericht in Kassel eingegangenen Schriftsatz sofortige Beschwerde eingelegt mit dem Antrag, es unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses bei dem ursprünglichen Beschluß vom 19. Januar 1955 bewenden zu lassen.

Sie hat geltend gemacht, der Antrag ihres Schwagers Hans H. sei verspätet. Im übrigen lasse die Aussage des Zeugen G. es keineswegs als wahrscheinlich erscheinen, daß Ernst H. bereits Ende März 1945 gestorben sei.

Durch Beschluß vom 18. November 1958 hat das Landgericht in Kassel den Beschluß des Amtsgerichts in Kassel vom 17. September 1958 aufgehoben und den Antrag des Hans H. auf Abänderung des am 19. Januar 1955 festgesetzten Todeszeitpunktes zurückgewiesen. In den Gründen des Beschlusses wird ausgeführt, der Abänderungsantrag sei zwar nach § 3 Abs. 2 Satz VerschÄndG in Verbindung mit § 33a Abs. 2 Satz 1, 2 VerschG zulässig. Den eidlichen Bekundungen des Zeugen G. könne jedoch kein Zeitpunkt entnommen werden, der als wahrscheinlicher Todeszeitpunkt in Betracht käme. Die Schilderung des Zeugen lasse die Möglichkeit offen, daß der Vermisste damals verwundet in Kriegsgefangenschaft geraten und erst später zu einem unbekannten Zeitpunkt verstorben sei. Von der Bekanntmachung der Entscheidung gemäß den §§ 33a Abs. 3, 27 VerschG sei abzusehen.

Gegen diesen Beschluß, der dem Hans H. am 10. Dezember 1958 zugestellt und auf Grund eines Ersuchens des Rechtspflegers des Landgerichts am 2. Januar 1959 in der Verschollenheitsliste öffentlich bekannt gemacht worden ist, hat

Hans H. durch einen von einem Rechtsanwalt unterzeichneten, am 9. Januar 1959 bei dem Landgericht eingegangenen Schriftsatz sofortige weitere Beschwerde eingelegt. Er begehrt die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und macht geltend, das Landgericht habe nicht berücksichtigt, daß Ernst H. nicht mehr weiter gekommen und sich wahrscheinlich getötet habe. Darauf deute auch ein unvollendeter Satz im Schreiben des Zeugen G. hin, den er wohl nur aus Rücksichtnahme nicht vollendet habe, der aber durch das Wort "erschossen" zu ergänzen sei. Darüber hätte das Landgericht den Zeugen G. hören müssen. Auch habe es verkannt, daß der wahrscheinlichste Zeitpunkt als Todeszeitpunkt festzustellen sei, wobei aber keine Wahrscheinlichkeit im Sinne des zivilprozessualen Beweisrechtes zu fordern sei. Jedenfalls sei der 31. März 1945 als Todeszeitpunkt viel wahrscheinlicher als der 31. Dezember 1945.

Das Oberlandesgericht in Frankfurt/Main (1. Zivilsenat in Kassel) möchte die weitere Beschwerde für zulässig halten. Es ist der Ansicht, daß sie rechtzeitig eingelegt sei. Das Oberlandesgericht zieht sich mit Rücksicht auf den in NJW 1953, 1796 veröffentlichten Beschluß des Oberlandesgerichts in Saarbrücken gehindert, eine sachliche Entscheidung zu fällen. Dort wird ausgesprochen, daß die Frist für die sofortige weitere Beschwerde nicht 1 Monat, sondern 2 Wochen betrage. Das Oberlandesgericht Frankfurt/Main hat daher die Sache gemäß § 28 Abs. 2 FGG dem Bundesgerichtshof vorgelegt.

2) Der Vorlage an den Bundesgerichtshof steht nicht entgegen, daß die Entscheidung des Oberlandesgerichts Saarbrücken zu einer Zeit ergangen ist, als das Saargebiet noch nicht zur Bundesrepublik gehörte (BGH 30. Januar 1959 V ZR 31/58).

Die Vorlage ist auch zu Recht erfolgt. Das vorlegende Oberlandesgericht beabsichtigt, sachlich über die weitere Beschwerde zu entscheiden. Das kann es nur, wenn es von der Entscheidung des Oberlandesgerichts in Saarbrücken abweicht. Würde das vorlegende Oberlandesgericht sich der Ansicht des Oberlandesgerichts in Saarbrücken anschließen, dann wäre die weitere Beschwerde verspätet eingelegt und unzulässig, eine Sachentscheidung könnte nicht erfolgen (Schlegelberger FGG 7. Aufl. § 25 Anm. 5 mit Hinweisen auf Schrifttum und Rechtsprechung).

Die Beschwerdefrist hat mit der Zustellung an den Beschwerdeführer zu laufen begonnen. Aus § 3 VerschÄndG, §§ 33a, 27, 24 Abs. 3 VerschG folgt nicht, daß die Beschwerdefrist erst mit der öffentlichen Bekanntmachung zu laufen begonnen hat. Das Landgericht hat die öffentliche Bekanntmachung seines Beschlusses nicht angeordnet. Sie ist auf Grund einer vom Rechtspfleger getroffenen Verfügung erfolgt. Es kann dahingestellt bleiben, ob die nach § 27 VerschG erfolgte Veröffentlichung überhaupt eine Frist in Lauf setzt. Diese Wirkung hat sie jedenfalls dann nicht, wenn die Veröffentlichung wie in der hier vorliegenden Sache, nicht auf Anordnung des Gerichts erfolgt ist.

3) Der erkennende Senat tritt der Ansicht des Vorlagebeschlusses bei, daß die sofortige weitere Beschwerde rechtzeitig eingelegt ist, weil die Frist für die Einlegung der sofortigen weiteren Beschwerde einen Monat beträgt. In § 26 VerschG ist abweichend von der in § 22 FGG enthaltenen allgemeinen Regel die Frist für die sofortige Beschwerde auf einen Monat erstreckt worden. In der amtlichen Begründung zu dieser Vorschrift wird hierzu ausgeführt, dies sei geschehen mit Rücksicht auf den weiten Kreis der Beschwerdeberechtigten. Das

Gesetz habe sich damit dem früheren Rechtszustand der §§ 985 Abs. 1 Satz 1, 976 Abs. 1 ZFO angeschlossen.

Nach § 29 Abs. 4 FGG finden auf die weitere Beschwerde die Vorschriften über die Beschwerde entsprechend Anwendung. Daraus folgt, daß die Frist für die sofortige weitere Beschwerde in der Regel nach dem entsprechend anzuwendenden § 22 FGG zwei Wochen beträgt. In Verfahren bei Todeserklärungen ist gemäß § 29 Abs. 4 FGG aber auch § 26 Abs. 1 Satz 2 VerschG entsprechend anzuwenden, auch hier muß die Frist für die weitere Beschwerde einen Monat betragen. Die Gründe, die den Gesetzgeber nach der amtlichen Begründung dazu veranlaßten, die Beschwerdefrist auf einen Monat zu bemessen, bestehen auch für die weitere Beschwerde. Das Oberlandesgericht Saarbrücken stützt seine Auffassung auf § 27 FGG, nach dem die weitere Beschwerde nur zulässig ist, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, so daß, anders als bei der sofortigen Beschwerde keine neuen Tatsachen und Beweismittel vorgetragen werden können. Die Erweiterung der Beschwerdefrist in Verfahren bei Todeserklärungen ist mit Rücksicht auf den weiten Kreis der Beschwerdeberechtigten erfolgt, nicht aber wegen der Besonderheiten der zu treffenden Entscheidung oder wegen der Schwierigkeiten, in der Beschaffung der Entscheidungsunterlagen. Die für den Gesetzgeber bei der Regelung des § 26 Abs. 1 Satz 2 VerschG maßgebenden Erwägungen treffen aber auch für die weitere Beschwerde zu. Es ist daher nicht gerechtfertigt, für die Verfahren bei Todeserklärungen von der allgemeinen Regel abzuweichen, nach der die Frist für die sofortige Beschwerde und die sofortige weitere Beschwerde gleich lang sind. Der Bundesgerichtshof stimmt deshalb der mit Ausnahme des Oberlandesgerichts Saarbrücken in Rechtsprechung und Schrifttum allgemein vertretenen Ansicht zu, daß auch die Frist für die sofortige weitere Beschwerde in Verfahren bei

Todeserklärungen 1 Monat beträgt (ebenso KG West MDR 1950, 218; Freiburg JR 1952, 174; BayObLGZ 1953, 269; Braunschweig NdsRpfl 1954, 218; Schleswig SchlHA 1955, 133; Koedol FGG 6. Aufl. § 29 Anm. 7; Vogel, Verschollenheitsrecht 1949, § Anm. 3; Arnold, Verschollenheitsrecht 1951, § 26 Anm. 10; Kummerow, Verschollenheitsgesetz 1949, § 26 Anm. 2; Palandt, Dankelmann BGB 17. Aufl., Verschollenheitsgesetz § 26 Anm. 1;

Sachlich ist die weitere Beschwerde unbegründet; denn das Landgericht hat nicht gegen das Gesetz verstoßen.

Nach § 3 des Verschollenheitsänderungsgesetzes kann dem Antrag des Beschwerdeführers nur entsprochen werden, wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen ein Zeitpunkt angegeben werden kann, der der wahrscheinlichste Zeitpunkt des Todes ist. Das Landgericht war verpflichtet, alle zur Verfügung stehenden und erreichbaren Erkenntnisquellen zu benutzen und in den Bereich seiner Erwägungen einzubeziehen, auf die eine Wahrscheinlichkeit für den Zeitpunkt des Todes gegründet werden kann. Läßt sich ein Zeitpunkt, der als der wahrscheinlichste Zeitpunkt des Todes angegeben werden kann, nicht ermitteln, dann wäre nach § 3 Abs. 2 Satz 2 VerschÄndG die beantragte Änderung abzulehnen.

Als einzige Erkenntnisquelle stand hier nur der Brief des Zeugen G. vom 23. Mai 1955 und dessen eigene Bekundung zur Verfügung. Das Landgericht ist auf Grund dieser Beweismittel zu dem Ergebnis gekommen, daß keine Anhaltspunkte für eine bestimmte Todeszeit bestünden. Diese Feststellung kann mit Rechtsrügen nicht angegriffen werden. Der Umstand, daß der Zeuge G. in seinem Brief mitgeteilt hatte, "ein Andere wollte noch gesehen haben, daß er sich, wie ich Ihrer Schwägerin erzählte. Ich habe es nicht gesehen", bot keinen

Anlaß, den Zeugen nochmals darüber zu vernehmen, ob ein Anderer beobachtet hatte, daß Ernst H. [REDACTED], nachdem er verwundet worden war, sich erschossen habe. Gass hatte in dem Brief selbst keine Angaben über eine Verwundung des Ernst H. [REDACTED] gemacht, sondern nur berichtet, dieser sei zurückgeblieben und habe auf die Aufforderung "eil Dich" zurückgerufen, er könne nicht mehr. G. [REDACTED] ist hierzu eingehend vernommen worden. Er hat hierbei keine Angaben gemacht, die der Darstellung widersprechen, die er in dem Brief gegeben hat. Er hat sich eingehend geäußert und hinzugefügt, am Sammelplatz habe ein Kamerad W. [REDACTED] angegeben, Ernst H. [REDACTED] habe eine Beinverletzung gehabt, W. [REDACTED] habe das gesehen oder H. [REDACTED] habe es ihm zugerufen. Unter diesen Umständen bestand für das Landgericht kein Anlaß und keine Rechtspflicht, nach § 12 FGG den Zeugen nochmals zu vernehmen. Das Landgericht konnte davon ausgehen, daß dem Amtsgericht der Brief des Zeugen bei dessen Vernehmung vorgelegen hatte und daß der vernehmende Richter an den Zeugen alle erforderlichen Fragen gerichtet hatte. Das Landgericht konnte überzeugt sein, daß die Bekundung des Zeugen über die Wahrnehmung des Kameraden W. [REDACTED] der Umstand war, den der Zeuge in seinem Brief angedeutet hatte. Es bestand auch kein Anlaß anzunehmen, daß der Zeuge, der sich sehr eingehend zur Sache geäußert hat, nicht alle Umstände, die er im Zusammenhang mit der Verwundung des Ernst H. [REDACTED] beobachtet und erfahren hatte, angegeben hatte.

Im übrigen rügt die weitere Beschwerde nur die Tatsachen und Beweiswürdigung des Landgerichts. Mit diesen Rügen kann sie im Verfahren der weiteren Beschwerde nach § 27 FGG, § 561 Abs. 2 ZPO nicht gehört werden.

Die sofortige weitere Beschwerde mußte daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 130 Abs. 1 Nr. 1 KostO, die Festsetzung des Geschäftswerts aus §§ 130 Abs. 2, 30 KostO.

Ascher Raske Johannsen Maaß Wilden